

Alt		Neu 2023	
	Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136), folgende Satzung:		Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:
§ 1 Organisationen		§ 1 Organisationen	
	Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt München. Sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr.		Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt München. Sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr München.
§ 2 Pflichtaufgaben		§ 2 Pflichtaufgaben	
	Die Feuerwehr hat dafür zu sorgen, dass in der Landeshauptstadt München drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Die Aufgabe endet mit der Gefahrbeseitigung.		Die Feuerwehr hat dafür zu sorgen, dass in der Landeshauptstadt München drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Die Aufgabe endet mit der Gefahrbeseitigung.
§ 3 Freiwillige Aufgaben		§ 3 Freiwillige Aufgaben	
Abs. 1	Abgesehen von den Fällen des § 2 erbringt die Feuerwehr freiwillige Leistungen, wenn	Abs. 1	Abgesehen von den Fällen des § 2 erbringt die Feuerwehr freiwillige Leistungen, wenn
1.	die Einsatzbereitschaft zu Erfüllung der Pflichtaufgaben gemäß § 2 dadurch nicht beeinträchtigt wird,	1.	die Einsatzbereitschaft zu Erfüllung der Pflichtaufgaben gemäß § 2 dadurch nicht beeinträchtigt wird,
2.	die Hilfeleistung in sachlichem Zusammenhang mit den nach § 2 zu erfüllenden Aufgaben steht und	2.	die Hilfeleistung in sachlichem Zusammenhang mit den nach § 2 zu erfüllenden Aufgaben steht und
3.	die Feuerwehr aufgrund ihrer technischen Ausrüstung, der Ausbildung bzw. der nötigen Fachkenntnisse in besonderem Maße die gewünschte Leistung erbringen kann.	3.	die Feuerwehr aufgrund ihrer technischen Ausrüstung, der Ausbildung bzw. der nötigen Fachkenntnisse in besonderem Maße die gewünschte Leistung erbringen kann.
	Hierunter fallen insbesondere:		Zu den freiwilligen Leistungen der Feuerwehr zählen insbesondere:
	- die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge mit dem Rettungszweckverband München zu erbringenden Leistungen,	1.	die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge mit dem Rettungszweckverband München zu erbringenden Leistungen,
	- die bayernweite Koordinierung des arztbegleitenden Patiententransports (KaPt)	2.	die bayernweite Koordinierung des arztbegleitenden Patiententransports (KaPt),
	- die Beratung in Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes	3.	die Beratung in Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes,
	- die Beratung bei Anschaltung von privaten Brandmeldeanlagen		
		4.	die Beratung, Einrichtung, Abnahme, Aufschaltung, Wartung und Änderung von Feuerwertschlüsseldepots, Alarmübertragungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Übertragungswegen der Alarmübertragungseinrichtung zur Alarmempfangseinrichtung in der Integrierten Leitstelle München; auf die Anschlussbedingungen der Landeshauptstadt München für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen wird hingewiesen,
		5.	die Bereitstellung der Druckkammer für medizinische Hyperbarbehandlungen an qualifiziertes ärztliches Fachpersonal sowie Einrichtungen (Kliniken) und für Probeschleusungen,
	die Beratung bei der Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen	6.	die Beratung bei der Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen,
	- die Beratung bei Blitzschutzanlagen und deren Projektierung sowie	7.	die Beratung bei Blitzschutzanlagen und deren Projektierung sowie
	- die Abstellung von Flughelfern der Freiwilligen Feuerwehr München zur Unterstützung der Bundespolizei-Fliegerstaffel Oberschleißheim	8.	die Abstellung von Flughelfern der Freiwilligen Feuerwehr München zur Unterstützung der Bundespolizei-Fliegerstaffel Oberschleißheim.
Abs. 2	Über die Erledigung sonstiger regelmäßig wiederkehrender Hilfeleistungssuchen entscheidet der Oberbürgermeister, der Kreisverwaltungsreferent oder in Einzelfällen der Leiter der Branddirektion.	Abs. 2	Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
		Abs. 3	Über die Erledigung sonstiger regelmäßig wiederkehrender Hilfeleistungssuchen entscheidet die*der Oberbürgermeister*in, die*der Kreisverwaltungsreferent*in oder in Einzelfällen die*der Leiter*in der Branddirektion.
§ 4 Hilfeleistungen außerhalb des Stadtgebietes		§ 4 Hilfeleistungen außerhalb des Stadtgebietes	
	Außerhalb des Stadtgebietes leistet die Feuerwehr Hilfe nach den gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen		Außerhalb des Stadtgebietes leistet die Feuerwehr Hilfe nach den gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen.
§ 5 Kosten der Benutzung		§ 5 Kosten der Benutzung	
	Die gemäß Art. 28 BayFwG zu erhebenden Kosten für die Benutzung der Feuerwehr werden in eigenen Satzungen geregelt. Hierzu gehört nicht die Durchführung von Einsätzen der Notfallrettung und des Krankentransports aufgrund des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und seiner Ausführungsvorschriften		Die Kosten und Aufwendungen für die Benutzung der Feuerwehr, insbesondere im Sinne von Art. 28 BayFwG, werden in einer eigenen Satzung und derer Anlagen geregelt. Hierzu gehört nicht die Durchführung von Einsätzen der Notfallrettung und des Krankentransports aufgrund des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und seiner Ausführungsvorschriften.
§ 6 Haftung		§ 6 Haftung	
	Die Landeshauptstadt München haftet für Schadensfälle, die sich bei Hilfeleistungen im Rahmen dieser Satzung ergeben, nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.		
§ 7 In-Kraft-Treten		§ 6 In-Kraft-Treten	
Abs. 1	Diese Satzung tritt am 01. September 2001 in Kraft.	Abs. 1	Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Abs. 2	Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Feuerwehr in der Landeshauptstadt München (Feuerwehrsatzung) vom 14. Dezember 1979 (MüABl. S. 301), außer Kraft.	Abs. 2	Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Feuerwehr in der Landeshauptstadt München (Feuerwehrsatzung) vom 18. August 2001 (MüABl. S. 323), außer Kraft.